

Grundsatzbeschluss zur überbetrieblichen Ausbildung



Grundsatzbeschluss zur überbetrieblichen Ausbildung

Die Handwerkskammer Reutlingen hat in ihrer Vollversammlung am 20. Juli 2017 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 1. Juni 2017 gem. §§ 41, 41a, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10, 112, 113 i.V. mit § 106 Abs. 1 Nr. 4 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074; ber. BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) nachfolgende Neufassung des Grundsatzbeschlusses zur überbetrieblichen Ausbildung beschlossen.

§ 1 Einrichtung der überbetrieblichen Ausbildung

- (1) Die Handwerkskammer Reutlingen richtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verbesserung und Ergänzung der betrieblichen Berufsausbildung sowie zur Anpassung an die technische Entwicklung überbetriebliche Ausbildungslehrgänge ein. Sie finden statt in der Bildungsakademie der Handwerkskammer Reutlingen (BiA) in Tübingen und an weiteren Orten im Kammerbezirk. Solche Maßnahmen können auch in Zusammenarbeit mit anderen Handwerkskammern und Fachverbänden organisiert werden.
- (2) Die überbetriebliche Ausbildung wird nach anerkannten Unterweisungsplänen des Heinz-Piest-Instituts für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover (HPI) in deren jeweils aktuellen Fassung durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Unterweisungspläne kann die Anzahl der ÜBA-Kurswochen während der gesamten Ausbildungszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Ausbildungsjahre in den Ausbildungsberufen, für die die überbetriebliche Ausbildung beschlossen wird, unterschiedlich geregelt sein.
- (3) Die Handwerkskammer Reutlingen kann Handwerksorganisationen beauftragen, überbetriebliche Ausbildungslehrgänge durchzuführen, sofern sie nicht selbst entsprechende Lehrgänge veranstaltet und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrgänge nach anerkannten Lehrplänen in geeigneten Ausbildungsstätten unter Leitung von qualifizierten Ausbildern sichergestellt ist.
- (4) Adressaten, Inhalt, Zielsetzung und Umfang der überbetrieblichen Ausbildung legt nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses die Vollversammlung fest.

§ 2 Teilnahmeverpflichtung

Jeder Lehrling (Auszubildende), der in einem Ausbildungsbetrieb ausgebildet wird, für den die Handwerkskammer Reutlingen zuständig ist, ist verpflichtet, an den von der Handwerkskammer Reutlingen oder von der Innung im Auftrag der Handwerkskammer Reutlingen durchgeführten überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge teilzunehmen. Dies gilt auch, soweit die überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge von einer anderen Handwerkskammer oder einer Innung oder einem Fachverband oder einem sonstigen Dritten im Auftrag oder mit Zustimmung der Handwerkskammer Reutlingen durchgeführt werden.

§ 3 Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung

- (1) Die überbetriebliche Berufsausbildung dient der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung. Sie soll in systematischer und produktionsunabhängiger Form die betriebliche Berufsausbildung vervollständigen sowie eine Anpassung an technische Veränderungen gewährleisten.
- (2) Eine Befreiung von der Teilnahmepflicht an Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung ist daher auf Antrag des Betriebes nur möglich, wenn die Ausbildung in einer produktionsunabhängigen, geeigneten



Lehrwerkstatt des Ausbildungsbetriebes unter ständiger Anleitung eines für die jeweilige Maßnahme qualifizierten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Lehrplänen erfolgt.

§ 4 Freistellungsverpflichtung

Lehrlinge (Auszubildende), die nach § 2 zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen verpflichtet sind, sind für die Dauer des Lehrgangs vom Ausbildenden freizustellen und von ihm zum Besuch der Lehrgänge anzuhalten.

§ 5 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Die überbetrieblichen Maßnahmen sind nach den anerkannten Rahmenlehrplänen durchzuführen. Bestehen solche Rahmenlehrpläne nicht, werden sie durch die Handwerkskammer Reutlingen nach Anhörung der betreffenden Fachorganisationen verabschiedet.
- (2) Die von der Vollversammlung beschlossenen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden in einer Übersicht zusammengefasst, aus der sich ergibt, für welchen Ausbildungsberuf und Ausbildungsjahrgang welcher überbetriebliche Lehrgang wie lange und wo durchgeführt wird.

§ 6 Kostentragungsverpflichtung, Durchführung der ÜBA

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung einschließlich der Internatsunterbringung und der erstattungsfähigen Fahrtkosten werden durch eine allgemeine ÜBA-Umlage und einen Berufszuschlag erhoben, deren Höhe nach Maßgabe der Beitragsordnung von der Vollversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Kosten tragen die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes, die in der Handwerksrolle oder in das Verzeichnis nach § 19 HwO eingetragen sind, soweit für deren Handwerke überbetriebliche Ausbildung durch die Handwerkskammer oder durch einen anderen Träger der Handwerksorganisation im Auftrag oder mit Zustimmung der Handwerkskammer durchgeführt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Handwerker ausbilden und unabhängig davon, ob sie einer Innung angehören.
- (3) Ausgenommen von der Kostentragungspflicht nach Abs. 2 sind auf Antrag Betriebsinhaber, die Rente wegen Alters beziehen, sofern sie ohne Hilfskräfte arbeiten, nicht ausbilden und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt werden. Dies gilt entsprechend für Betriebsinhaber im Nebenerwerb zu einer hauptberuflichen, abhängigen Beschäftigung. Für eine solche Beschäftigung ist der Nachweis eines Teilzeitarbeitsverhältnisses von mindestens 75 % einer auf den Betreffenden anzuwendenden tariflichen Vollarbeitszeit, in Ermangelung einer solchen eine Wochenarbeitszeit von mindestens 30 Stunden erforderlich.
- (4) Sofern ein Betrieb über ein Umlageverfahren außerhalb der Kammer herangezogen wird, wird er nur in den Berufen zu den Kosten der überbetrieblichen Ausbildung herangezogen, in denen die Handwerkskammer überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 durchführt und in denen er tatsächlich ausbildet. Die Kostenheranziehung erfolgt im Wege einer Gebühr, soweit die Kosten nicht vom Träger des Umlageverfahrens übernommen werden.
- (5) Beauftragt die Handwerkskammer eine Handwerksorganisation unter dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 mit der Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung, kann sie beschließen, dass die beauftragte Handwerksorganisation die dadurch entstehenden Kosten den in Abs. 2 näher bezeichneten



- Betrieben pro entsandtem Auszubildenden direkt in Rechnung stellt. In diesem Falle erhebt die Handwerkskammer keine ÜBA-Umlage.
- (6) Beschließt die Handwerkskammer eine direkte Inrechnungstellung nach Abs. 5, hat sie durch Vereinbarung mit der beauftragen Handwerksorganisation sicherzustellen, dass die einem Ausbildungsbetrieb durch diese Organisation in Rechnung gestellten Kosten einer ÜBA-Woche pro Auszubildenden die in § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung i.V.m. Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses festgelegten Gebühren für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und Internatskosten nicht übersteigen. Ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Gebührengrenze bei der Inrechnungstellung einer oder mehrerer ÜBA-Wochen ist zulässig, wenn der aus den Kosten für die ÜBA-Gesamtmaßnahme zu bildende Wochendurchschnittsbetrag diese Gebührengrenze nicht überschreitet.
- (7) Überbetriebliche Ausbildung wird für die Betriebe durchgeführt, deren Gewerbe in Anlage 1 zu diesem Grundsatzbeschluss aufgeführt ist.
- (8) Überbetriebliche Ausbildung findet außerdem in anerkannten Ausbildungsberufen statt, die in Anlage 2 zu diesem Grundsatzbeschluss aufgeführt sind. Im Falle des Ausbildungsberufs Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement trägt der ausbildende Betrieb die Kosten nach Maßgabe des Abs. 4 S. 1, soweit die Kosten nicht aus einem außerhalb der Kammer durch andere Träger rechtswirksam durchgeführten Umlageverfahren erstattet werden.

§ 7 Ordnungsstrafen

Gegen Ausbildende, die ihren Lehrlingen (Auszubildenden) die Teilnahme an den Lehrgängen nicht ermöglichen, kann nach § 112 HwO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten, Genehmigung

Dieser Beschluss tritt am 01.September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Beschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2005 außer Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 HwO in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 17.08.2017, Az: 42-4233.62/59 genehmigt.

Dieser Beschluss wurde am 4. September 2017 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen

Harald Herrmann Präsident Dienstsiegel

Dr. Joachim Eisert Hauptgeschäftsführer



Anlage 1 zum Grundsatzbeschluss zur überbetrieblichen Ausbildung

I aus dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (Anlage A).

Nr.

- 1 Maurer und Betonbauer
- 2 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 3 Zimmerer
- 4 Dachdecker
- 5 Straßenbauer
- 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- 7 Brunnenbauer
- 8 Steinmetzen und Steinbildhauer
- 9 Stuckateure
- 10 Maler- und Lackierer
- 11 Gerüstbauer
- 12 Schornsteinfeger
- 13 Metallbauer
- 14 Chirurgiemechaniker
- 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 16 Feinwerkmechaniker
- 17 Zweiradmechaniker
- 18 Kälteanlagenbauer
- 19 Informationstechniker
- 20 Kraftfahrzeugtechniker
- 21 Landmaschinenmechaniker
- 23 Klempner
- 24 Installateur- und Heizungsbauer
- 25 Elektrotechniker
- 26 Elektromaschinenbauer
- 27 Tischler
- 30 Bäcker
- 31 Konditoren
- 32 Fleischer
- 33 Augenoptiker
- 36 Orthopädieschuhmacher
- 37 Zahntechniker
- 38 Friseure
- 39 Glaser
- 41 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik



II aus dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnlich Gewerbe betrieben werden können (Anlage B Abschnitt 1 und 2).

Abschnitt 1

Nr.

- 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 2 Betonstein- und Terrazzohersteller
- 3 Estrichleger
- 14 Modellbauer
- 15 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- 26 Sattler und Feintäschner (nur Ausbildungsfachrichtung: Fahrzeugsattler)
- 27 Raumausstatter
- 33 Gebäudereiniger
- 38 Fotografen
- 39 Buchbinder
- 53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

Abschnitt 2

Nr.

50 Bestattungsgewerbe

Anlage 2 zum Grundsatzbeschluss zur überbetrieblichen Ausbildung

Anerkannte Ausbildungsberufe

- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Bäckerei
- Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Fleischerei
- Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt Konditorei